

28.5.2019 - [Redaktionsmeldungen](#)

Beitrag von Dagmar Kaiser in FamRZ 2019, Heft 11

Zum 1.10.2017 hat der Gesetzgeber die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet: Sie können gemäß § 1310 Abs. 1 BGB die Ehe schließen und können eine bestehende Lebenspartnerschaft gemäß § 20a LPartG in eine Ehe umwandeln. Das [Eheöffnungsgesetz](#) enthielt viele **handwerkliche Mängel**. Diese sollen durch das am 22.12.2018 in Kraft getretene Eheöffnungsumsetzungsgesetz behoben werden. Inwiefern dies gelungen ist, ist Thema des Artikels von *Prof. Dr. Dagmar Kaiser* in Heft 11 der FamRZ.

Mit einem Abonnement von FamRZ-digital lesen Sie den Beitrag direkt nach Veröffentlichung online.

Noch kein Abonnent von FamRZ-digital? [Jetzt registrieren!](#)

Weiterhin Unklarheiten

Die Autorin beschäftigt sich zunächst mit der Anpassung des BGB. Sie geht auf die sprachlichen Änderungen ein sowie auf den Aspekt, dass das **Abstammungsrecht** mit dem EÖUG nicht angepasst wurde. Dies sei weder „verfassungs- noch konventionsrechtswidrig“; insbesondere liege keine planwidrige Regelungslücke vor: Obwohl der Gesetzgeber mit dem [Abschlussbericht des Expertenkreises](#) das Abstammungsrecht schon bei Verabschiedung des EÖG deutlich im Blick hatte, hat er es nicht angepasst.

Weiterhin geht *Kaiser* detailliert auf das Verfahren der Eheschließung durch Umwandlung ein und macht deutlich, welche Unklarheiten weiterhin bestehen. Z.B.:

Unklar bleibt, ob mit der Aufhebung der Ehe auch die Lebenspartnerschaft aufgehoben wird und über § 1318 BGB die Scheidungsfolgen anwendbar sind. Das bejaht der Regierungsentwurf sprachlich schief. [...]

Ebenfalls befasst sich Kaiser in ihrem Beitrag mit den Rechtsfolgen der Umwandlung, genauer mit

- der Lebenspartnerschaftszeit als Ehezeit, § 20a Abs. 5, 6 LPartG
- dem Lebenspartnerschaftsvertrag als Ehevertrag, § 20a Abs. 3 LPartG
- gemeinschaftlichen Testamenten, § 20a Abs. 4 LPartG

Schließlich geht Kaiser noch ausführlich auf das Thema gleichgeschlechtliche Ehe unter oder mit Ausländern ein.